

# Handy eines Schülers versehentlich beschädigt - wer haftet?

Beitrag von „Matula“ vom 15. April 2010 20:24

Zitat

Und [Matula](#): Das mit der Dienstanweisung ist Unsinn, bzw. kann nur andersherum greifen: Im Rahmen des pädagogisch-fachlichen Auftrags hat eine Lehrkraft auch das Recht **und sogar die Pflicht** für einen störungsfreien Unterricht zu sorgen. Dazu gehört auch die kurzfristige Wegnahme von Gegenständen, die den Unterrichts- und Erziehungsauftrag gefährden. Die Lehrkraft könnte hier nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn es eine explizite Dienstanweisung gibt, dass den Schülern keine Handy o.ä. weggenommen werden dürfen. Das ist aber wohl eher unwahrscheinlich.

Das ist gar nicht so eindeutig! Ein Handy ist ein persönlicher Gegenstand und darf erst einmal nicht einfach konfisziert werden. Der Usus ist ein anderen. In Bayern ist das leichter, da ist gesetzlich geregelt, dass Handys nicht mit in die Schule genommen werden dürfen (soweit ich informiert bin).

In anderen Bundesländern muss eine rechtswirksame Ermächtigungsgrundlage vorliegen. Dies kann z.B. eine Schulordnung sein.

Zur Haftung:

Geschrieben steht:

*Grundsätzlich gilt, dass der Dienstherr für die Taten seines Bediensteten haftet. Nur bei „vorsätzlichem“ oder „grob fahrlässigem“ Handeln des Bediensteten kann der Dienstherr diesen in Regress nehmen.*

Weiter: *Verletzt ein Lehrer schulhaft die ihm obliegende Amtspflicht (z.B. mangelhafte Aufsichtsführung, mangelnde Sorgfalt), so trifft die Verantwortlichkeit den Dienstherrn. Der geschädigte „Dritte“ kann also nicht den Lehrer, er muss den Dienstherrn auf Schadensersatz in Anspruch nehmen (Amtshaftung, Staatshaftung). (...) Der Lehrer braucht somit grundsätzlich nicht zu befürchten, von dem Geschädigten persönlich zur Kasse gebeten zu werden. Es haftet grundsätzlich der Dienstherr. Ein Rückgriff des Dienstherrn gegen die Lehrkraft kommt nur in Betracht, wenn diese die Aufsichts- oder Sorgfaltspflicht nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.*

Dabei ist in diesem Fall die Frage, ob hier die Amtspflicht verletzt wurde und was "grob fahrlässig" bedeutet.

*Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*

Darf der Lehrer ein Handy gar nicht einkassieren, so ist m.M. der Lehrer eh haftbar.

Also: 1. Morgen Personalrat fragen; 2. Verband beitreten. Die geben auch dann kostenlose Rechtsberatung und im zweifel anwaltliche Unterstützung!

Quellen: (1) <http://www.juraforum.de/forum/archive/...ach-druckschaut!> (2) <http://www.vlbs-bremen.de/service/haftung2.htm> (3) [http://bundesrecht.juris.de/bgb/\\_839.html](http://bundesrecht.juris.de/bgb/_839.html)